



Regierungsrat

Luzern, 18. Mai 2021

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 427

Nummer: M 427
Eröffnet: 30.11.2020 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.05.2021 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 630

Motion Roth David und Mit. über befristete Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie durch die Luzerner Kantonalbank

Die Luzerner Kantonalbank (LUKB) ist seit 2001 eine rein privatrechtliche Aktiengesellschaft nach dem Schweizerischen Obligationenrecht. Der Kanton Luzern hält rund 61 Prozent des Aktienkapitals. Die Aktien der LUKB sind börsenkotiert.

Die LUKB liefert jährlich Gemeindesteuern, Staatssteuern, Direkte Bundessteuern, Dividenden und die Abgeltung der Staatsgarantie im hohen zweistelligen Millionenbetrag an die öffentliche Hand ab. 2020 hat die LUKB rund 8,2 Millionen Franken für die Abgeltung der Staatsgarantie an den Kanton Luzern überwiesen.

Die gesetzliche Grundlage für die LUKB bildet das Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft (Umwandlungsgesetz, SRL Nr. [690](#)). Die jährliche Abgeltung der Staatsgarantie beträgt 0,2 Prozent des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs zuzüglich 2 Prozent des Zwischenergebnisses gemäss der eidgenössischen Bankenverordnung (§ 6 Abs. 2 Umwandlungsgesetz). Die Berechnung der Abgeltung der Staatsgarantie ist seit dem 1. Januar 2001 unverändert. In der Botschaft zum Rechtsformwechsel und zur Teilprivatisierung der LUKB ([Botschaft B 33](#) vom 14. Dezember 1999) wird auf Seite 20 ausgeführt, dass die Berechnungsart eindeutig und transparent sein soll. Jährliche Verhandlungen seien unwirtschaftlich und daher nicht erwünscht. Die Definition einer Bandbreite, verbunden mit einem jährlichen Entscheidemechanismus, werde deshalb abgelehnt. Wir sind der Meinung, dass diese Aussagen auch heute noch Gültigkeit haben.

Die vom Motionär verlangte zeitlich befristete Anpassung der Berechnung der Abgeltung steht im Widerspruch zur Botschaft B 33. Zudem profitiert der Kanton Luzern bereits heute vom wirtschaftlichen Erfolg der LUKB. Der bessere Geschäftsgang lässt einerseits den Eigenmittelbedarf ansteigen und führt andererseits zu einem besseren Zwischenergebnis. Diese beiden Faktoren lassen die Abgeltung der Staatsgarantie ansteigen. Zudem hat der Kanton Luzern in der Vergangenheit von höheren Steuereinnahmen und von höheren Dividendenerträgen von der LUKB profitiert. Diese Erträge würden durch eine Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie gemindert.

Wir sind klar der Meinung, dass es nicht Aufgabe der LUKB ist, kurzfristige Bedürfnisse der Politik zu befriedigen, um auf aktuelle Ereignisse und Schwankungen zu reagieren. Diese Haltung vertreten wir auch im Umgang mit der Verteilung der Gewinne der Schweizerischen Nationalbank.

Wir beantragen Ihnen, die Motion im Sinne der vorangegangenen Ausführungen abzulehnen.